



022177/EU XXV.GP
Eingelangt am 16/04/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014
(OR. en)**

**6342/14
ADD 1**

PV/CONS 4

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3292.Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 10. Februar 2014 in Brüssel**

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6125/14 PTS A 6)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm "Hercule III") und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG [erste Lesung] (GA + E) 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG [erste Lesung] (GA)..... 3
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge [erste Lesung] (GA + E) 4
4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe [erste Lesung] (GA+E)..... 5
5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG [erste Lesung] (GA+E) 6
6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG [erste Lesung] (GA+E) 7
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck [erste Lesung] (GA) 7

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm "Hercule III") und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 39/13 GAF 27 FIN 324 CADREFIN 133 CODEC 1351

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der schwedischen Delegation und gegen die Stimme der britischen Delegation an (Rechtsgrundlage: Artikel 325 AEUV).

Erklärung der Kommission **zu Artikel 13**

"Unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens beabsichtigt die Kommission, vor dem Hintergrund eines strukturierten Dialogs mit dem Europäischen Parlament ab Januar 2015 einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Verordnung einschließlich der im Anhang dargelegten Aufschlüsselung der Mittel vorzulegen sowie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen das Arbeitsprogramm vorzulegen."

2. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 107/13 CONSOM 178 MI 914 CADREFIN 268 CODEC 2373

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 169 AEUV).

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 106/13 ENV 965 ENT 290 CODEC 2362

+ COR 1

+ COR 2 (de)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärungen der Kommission

1. Zielvorgabe für 2025

"Bei der Durchführung der Folgenabschätzung einer Zielvorgabe für 2025 wird die Kommission die Zweckmäßigkeit einer Reihe unterschiedlich ehrgeiziger Ziele / Reduktionsproszentsätze in Übereinstimmung mit den langfristigen Klimaschutzzielen der EU und dem notwendigen Verlauf der Emissionsreduktionen berücksichtigen. Diese Folgenabschätzung wird sich auf die vom Europäischen Parlament für 2025 angestrebte Bandbreite von 105-120g CO₂/km erstrecken, die einer jährlichen Reduktion von 3-4 % gegenüber den durchschnittlichen Emissionen leichter Nutzfahrzeuge im Jahr 2012 entspricht.

Bei dieser Folgenabschätzung ist eine Vielzahl von Fragen wie z. B. die langfristigen Ziele der Klimapolitik, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbarkeit von Technologien, soziale Gerechtigkeit oder Wettbewerbsneutralität zu berücksichtigen. In der Schlussfolgerung der Folgenabschätzung zu einer angemessenen ehrgeizigen Zielvorgabe für 2025 muss in jedem Fall ein Ausgleich zwischen den Auswirkungen in den einzelnen bewerteten Bereichen gefunden werden."

2. WLTP

"Die Kommission unterstützt nachdrücklich die laufenden Arbeiten im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), wobei angestrebt wird, dass der weltweite Prüfzyklus für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) für neue Fahrzeugtypen ab 1. Januar 2017 anwendbar ist. Die Arbeit der UNECE ist bereits weit fortgeschritten, und die Kommission beabsichtigt, den neuen Testzyklus und die Testverfahren im Jahr 2014 in EU-Recht umzusetzen.

3. Zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte

"Die Kommission unterstreicht, dass es dem Wortlaut und dem Geist der Verordnung (EG) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung muss einer spezifischen Notwendigkeit entsprechen, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen kann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird. Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten Regel darstellt, ist die Anwendung von Unterabsatz Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers anzusehen, sondern ist eng auszulegen und daher zu begründen."

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 73/13 MAP 69 MI 677 CODEC 1828

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe

"Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen."

Erklärung der Kommission

zu Artikel 18 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe

- "1. Gemäß Artikel 18 und Erwägungsgrund 52 dieser Richtlinie darf bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann.
2. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie müssen die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen des Artikels 18 in der Auslegung durch Erwägungsgrund 52 nach Ansicht der Kommission vorsehen, dass die Laufzeit der Konzession unter Einschluss der zu Beginn und im späteren Verlauf getätigten Investitionen, die voraussichtlich für den Betrieb der Konzession erforderlich sind, insbesondere Aufwendungen für Infrastruktur, Urheberrechte, Patente, Ausrüstung, Logistik, Anstellung und Schulung von Personal und Anschubkosten, geschätzt wird."

Erklärung Österreichs

"Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.

Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten."

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 74/13 MAP 70 MI 680 CODEC 1830

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe

"Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen."

Erklärung Österreichs

"Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.

Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten."

6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG [erste Lesung] (GA+E)
PE-CONS 75/13 MI 71 ENV 681 CODEC 1831

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV).

Die Kommission und Österreich gaben dieselben Erklärungen wie zum Tagesordnungspunkt 5 ab.

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck [erste Lesung] (GA)

– Politische Einigung

5480/14 COMER 16 PESC 60 CONOP 9 ECO 8 UD 17
ATO 7 CODEC 130

+ COR 1

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

vom AStV (2. Teil) am 29.1.2014 gebilligt

Der Rat bestätigte die politische Einigung über den obengenannten Verordnungsvorschlag.